

Drucksache DS-21/0123	Status: öffentlich
Verfasser: Bau- und Ordnungsamt Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 02.02.2021
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße" und der örtlichen Bauvorschriften	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
22.02.2021 FA Bau, Ordnung und Sicherheit	
23.02.2021 Hauptausschuss	
04.03.2021 Stadtvertretung	

Begründung:

Zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden mit insgesamt 12 Wohnungen auf dem ca. 0,8 ha großen Grundstück an der Oststraße ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Die Stadtvertretung fasste in ihrer Sitzung am 18.06.2020 (DS-20/0056) den Aufstellungsbeschluss hierfür.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungspläne der Innenentwicklung -, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren liegen vor, da ein Innenbereich nachverdichtet wird, mit der Schaffung von Baurecht dem Bedarf an individuellen Wohnformen in Ueckermünde entsprochen wird, die Grundfläche, die überbaut werden darf, mit 2.115 m² innerhalb des Plangebietes weniger als 20.000 m² beträgt und es keine Bebauungspläne gibt, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden. Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 28.09.2020 bis 12.10.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Der Aufstellungsbeschluss wurde beim Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 02.09.2020 angezeigt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 14.10.2020 vor. Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Geltungsbereich hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert. Bei der Vermessung wurde festgestellt, dass im Norden Gebäude und Zäune der Nachbarn innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen. Hier erfolgt teilweise eine Regelung durch Grundstücksverkäufe. Der Plangeltungsbereich wurde entsprechend verkleinert.

Im Planentwurf ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Es sind Grundflächenzahlen von 0,25 bzw. 0,3 geplant. Der Planentwurf enthält örtliche Bauvorschriften. Der Geltungsbereich des B-Planes wird durch die Oststraße erschlossen. Im Plangebiet ist eine private Mischverkehrsfläche vorgesehen. Für den Bebauungsplan liegen als Anlagen der Begründung ein Artenschutzfachbeitrag und ein wasserrechtlicher Fachbeitrag

vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung für die Dauer eines Monats auszulegen. Auf die Verlängerung der Auslegungsfrist wird verzichtet, da hierfür kein wichtiger Grund vorliegt. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ wird in Abänderung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.06.2020 (DS-20/0056) um Teile des Flurstückes 183, Flur 4, Gemarkung Ueckermünde, im Norden verkleinert. Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. B-47 ist im Lageplan, der als Anlage 1 beigefügt ist, dargestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ und der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet südwestlich der Oststraße und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Das Plangebiet ist gelegen auf dem Flurstück 183 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Ueckermünde.
Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch Wohn- und Wohnnebenflächen (Oststraße 41d, 43, 43b)
(Flurstücke 182/22, 182/23 und 183),
im Osten: durch die Oststraße
(Flurstück 166/8),
im Süden: durch Wohn- und Wohnnebenflächen (Oststraße 49, 49a, 49b, 51)
(Flurstücke 184, 185, 186 und 187) und
im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzfläche
(Flurstück 181/10).
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB parallel zu beteiligen.
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und an den Bauleitplanserver Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln, damit eine Übertragung an das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann.

Kliewe
Bürgermeister

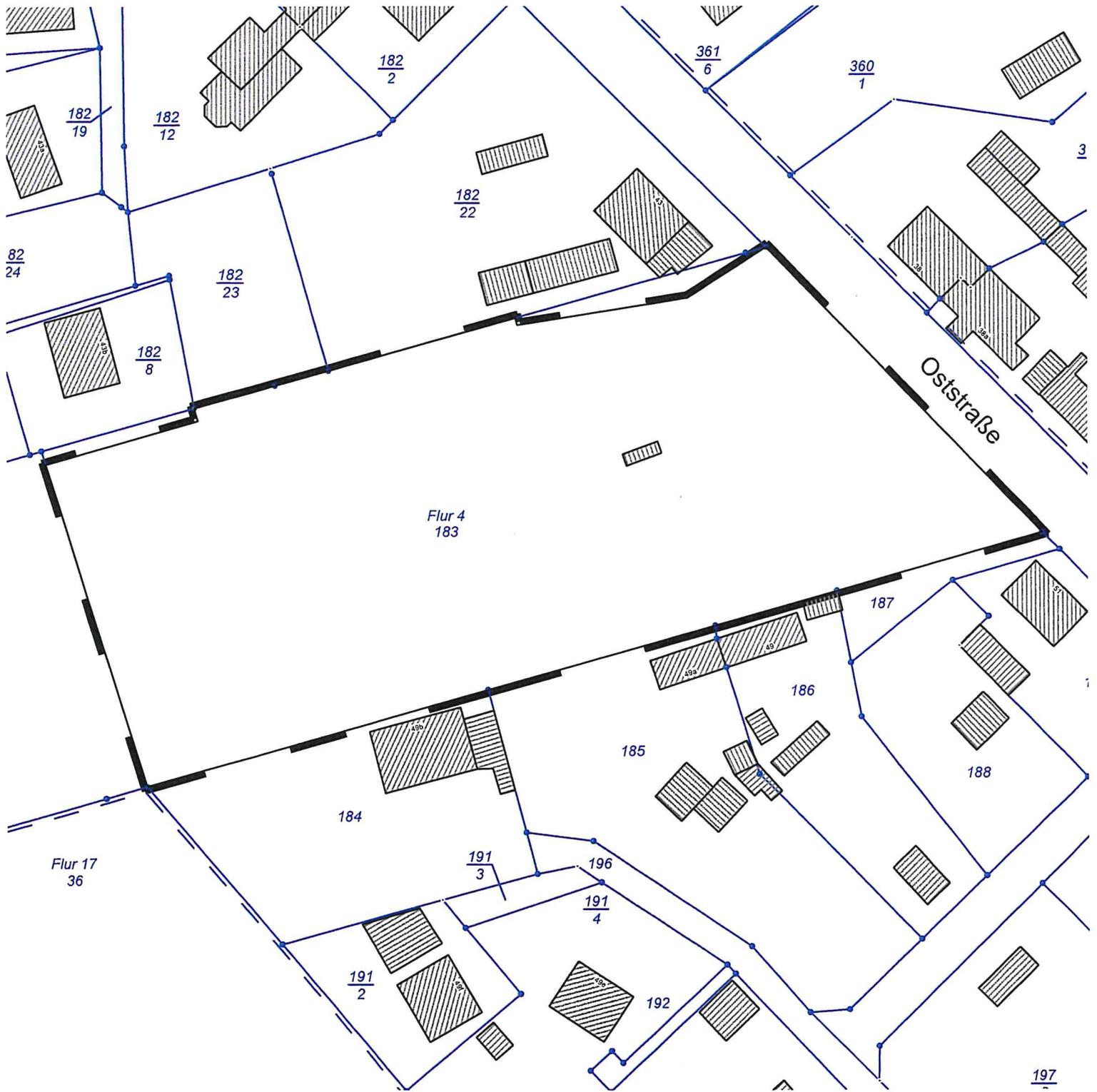
Anlage/n:

1. Lageplan
2. Entwurf B-Plan
3. Begründung
4. Anlage 1 Begründung – Artenschutzfachbeitrag
5. Anlage 2 Begründung – Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Stadtvertretung tätig, die dem Mitwirkungsverbot unterlagen.

Folgende Mitglieder der Stadtvertretung waren von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:



Anlage 1 DS-21/0123

 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“

Stadt Seebad Ueckermünde

Bebauungsplan Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“

Begründung

Anlage 1
Anlage 2

Artenschutzfachbeitrag
Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Entwurf

Januar 2021

Auftraggeber:

Stadt Seebad Ueckermünde
Der Bürgermeister
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Im Einvernehmen mit
Eigentümer und Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	EINFÜHRUNG	5
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.3	Planverfahren	6
3.	AUSGANGSSITUATION	7
3.1	Stadträumliche Einbindung	7
3.2	Bebauung und Nutzung	7
3.3	Erschließung	8
3.4	Natur und Umwelt	8
3.5	Eigentumsverhältnisse	9
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	9
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2	Landes- und Regionalplanung	9
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	9
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010	9
4.3	Flächennutzungsplan	9
5.	PLANKONZEPT	10
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	10
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	11
6.	PLANINHALT	11
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	11
6.1.1	Art der Nutzung	11
6.1.2	Maß der Nutzung	11
6.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	11
6.1.4	Nebenanlagen	12
6.2	Verkehrsflächen	12
6.3	Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	12
6.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	12
6.3.2	Kompensationsmaßnahmen	13
6.3.2	CEF-Maßnahmen	13
6.4	Gestaltungsregelungen	14
6.5	Kennzeichnungen	14
6.5.1	Altlasten	14
6.5.2	Katastrophenschutz	14
6.6	Hinweise	15
6.6.1	Kampfmittelbelastung	15
6.6.2	Abwehrender Brandschutz	15
6.6.3	Untere Verkehrsbehörde	15
6.6.4	Untere Wasserbehörde	15
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	16
7.2	Verkehr	16

7.3	Ver- und Entsorgung	16
7.4	Natur und Umwelt	17
7.5	Bodenordnende Maßnahmen.....	17
7.6	Kosten und Finanzierung.....	17
8.	FLÄCHENVERTEILUNG	18

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 0,8 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 183 (teilweise) der Flur 4 Gemarkung Ueckermünde. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Oststraße, eine örtliche Straße. Im Norden und Süden grenzt Wohnbebauung an. Westlich des Plangebietes befinden sich Ackerflächen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Wohn- und Wohnnebenflächen (Oststraße 41d, 43, 43b) (Flurstücke 182/22, 182/23 und 183),
- im Osten: durch die Oststraße (Flurstück 166/8),
- im Süden: durch Wohn- und Wohnnebenflächen (Oststraße 49, 49a, 49b, 51) (Flurstücke 184, 185, 186 und 187) und
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 181/10).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das derzeit unbebaute Grundstück mit eingeschossigen Gebäuden mit insgesamt 12 Wohnungen zu bebauen. Mit der Schaffung von Baurecht über einen Bebauungsplan soll dem Bedarf an individuellen Wohnformen in Ueckermünde entsprochen werden.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da der Innenbereich nachverdichtet wird.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,8 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $5.638 \text{ m}^2 \times 0,3 + 1.693 \times 0,25 = 2.115 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2350-303 Uecker von Torgelow bis zur Mündung; Arten: Europäische Biber, Steinbeißer, Fischotter und Bitterling) ist vom Standort 1,4 km entfernt. Das Plangebiet beinhaltet keine Lebensräume für die geschützten Arten des FFH-Gebietes. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide; Arten: Eisvogel, Brachpieper, Schreiadler, Rohrdommel, Ziegenmelker, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Kranich, Seeadler, Neuntöter, Heidelerche, Blaukelchen, Fischadler, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn und Sperbergrasmücke sowie Wachtel, Bekassine, Wendehals, Großer Brachvogel und Wiedehopf) beträgt über 1,0 km. Aufgrund der großen Entfernung bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch das Vorhaben.

Der Stadt Ueckermünde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Für den Bebauungsplan wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Der vom Landkreis Vorpommern-Greifswald geforderte Wasserrechtliche Fachbeitrag wurde ebenfalls erarbeitet.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Ueckermünder Stadtreporter“ Nr. 09/20 am 18.09.2020 erfolgt.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 02.09.2020 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern angezeigt. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 14.10.2020 mitgeteilt.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Die Bürger konnten sich vom 28.09.2020 bis zum 12.10.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Bei der Vermessung wurde festgestellt, dass im Norden Gebäude und Zäune der Nachbarn innerhalb des Plangeltungsbereichs stehen. Hier erfolgt teilweise eine Regelung durch Grundstücksverkäufe. Der Plangeltungsbereich wurde entsprechend verkleinert.

Änderung des Geltungsbereichs, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom wurde der Plangeltungsbereich im Norden korrigiert. Der Bebauungsplanentwurf wurde am von der Stadtvertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ befindet sich im Südosten von Ueckermünde östlich der Bahnstrecke und südwestlich der Oststraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist bis auf eine verfallene Laube un bebaut und liegt brach. Er grenzt im Süden und Norden an Wohnbauflächen an.

Abbildung 1: Vermessung mit Plangeltungsbereich



Quelle: Lage- und Höhenplan vom Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock vom 18.09.2020

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Oststraße, eine örtliche Straße, erschlossen. In der Oststraße sind Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserverbandes Ueckermünde vorhanden. Im Schreiben vom 27.10.2020 wird bestätigt, dass die beiden nächstgelegenen Hydranten eine Löschwassermenge von 48 m³/h bereitstellen. Der nördliche Hydrant (gegenüber Oststraße 41e) hat eine Entfernung zum Plangeltungsbereich von 78,6 m und der südliche (gegenüber Oststraße 53a) von 162 m.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Jedoch sind nach § 18 NatSchAG geschützte Einzelbäume (Ahorne) vorhanden. In der Oststraße außerhalb des Plangeltungsbereichs steht eine Reihe von Ahornen, deren Kronentraufbereich teilweise im Plangeltungsbereich liegt.

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist dichter Gehölzaufwuchs vorhanden (aufgelassener Garten mit vielen größtenteils abgestorbenen Obstbäumen und Ahornaufwuchs). Im Westen gibt es nur vereinzelt Gehölzaufwuchs. Hier besteht eine Brachfläche mit Landreitgras. Die genannten Strukturen bieten Brutvögeln potenziellen Lebensraum. Für Fledermäuse ist Sommerquartierspotenzial vorhanden.

Der natürliche Baugrund besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser. Es befindet sich ca. 5 m über Pegel des Grundwassers.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück des Geltungsbereichs liegt im Privateigentum.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-47 „Wohnen in der Oststraße“ liegt im Innenbereich der Stadt Seebad Ueckermünde. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Die geplante Wohnbebauung ist nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 ist Ueckermünde als Mittelzentrum festgelegt. Im Programmsatz 4.1 (2) ist der Grundsatz formuliert, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden soll. Der Vorrang der Innenentwicklung ist umzusetzen. Der Programmsatz 4.2 (1) beinhaltet das Ziel, die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte zu konzentrieren.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern rechtskräftig. In ihm wurde Ueckermünde als Mittelzentrum festgelegt. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“ und 4.1 (6) „Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.“

Die landesplanerische Stellungnahme vom 14.10.2020 stellt fest: „*Der Bebauungsplan Nr. B-47 „Wohnen in der Oststraße“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.*“

4.3 Flächennutzungsplan

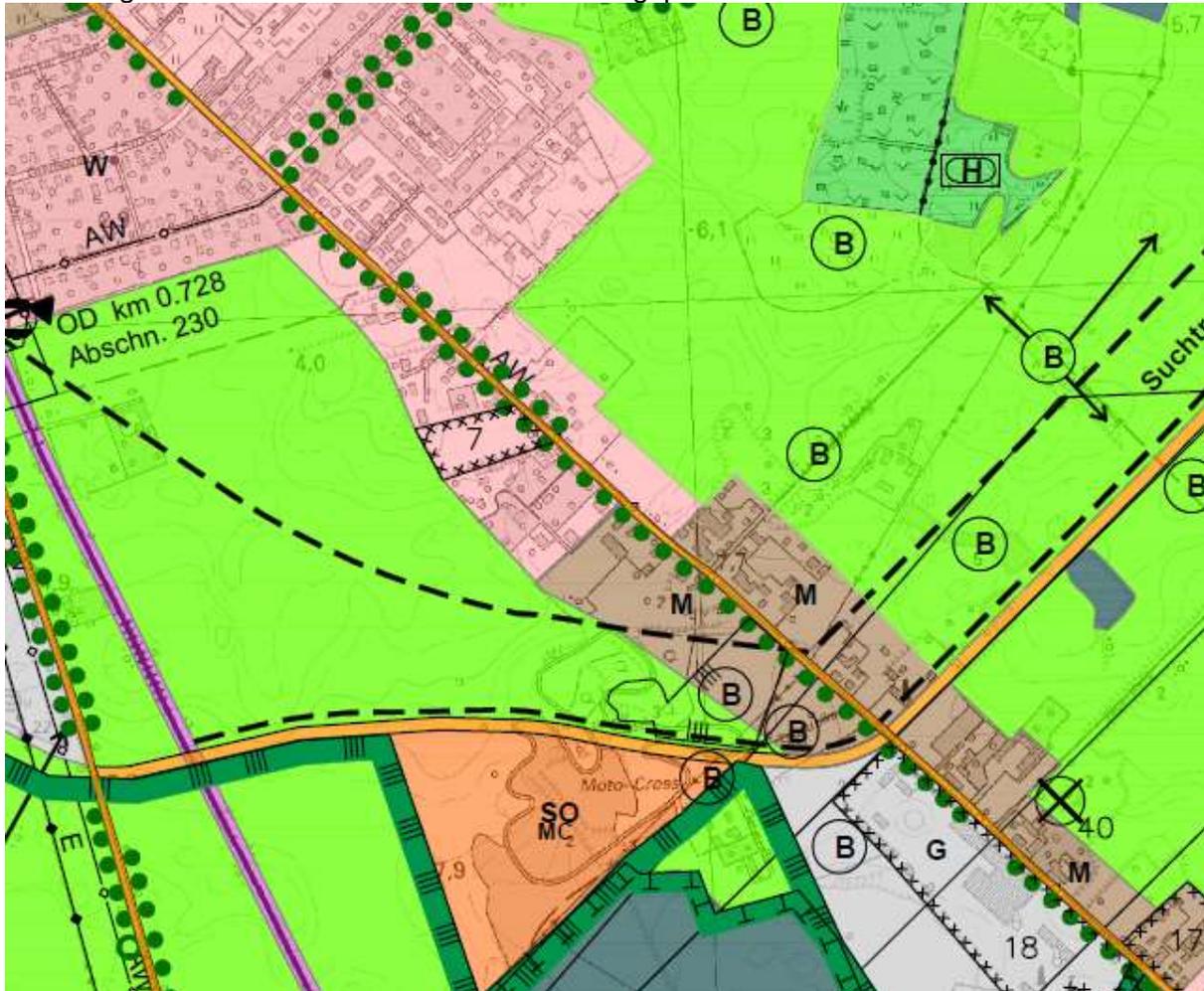
Die Stadt Ueckermünde verfügt über einen Flächennutzungsplan, der seit dem 30.05.2006 wirksam ist. Er wurde zuletzt durch die 3. Änderung geändert, die mit Ablauf des 12.07.2019 wirksam geworden ist.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Seebad Ueckermünde sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-47 „Wohnen in der Oststraße“ Wohnbauflächen dargestellt. Der Planbereich wird im Norden, Osten und Süden auch von Wohnbauflächen umlagert. Im Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

In der Oststraße liegt eine Abwasserleitung.

Der Planbereich wurde als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Hierbei kennzeichnet die Nr. 7 entsprechend dem Altlastenkataster des ehemaligen Landkreises Uecker-Randow (Stand 07/2003) eine geschlossene Kippe (Haus- und Sperrmüll, Bauschutt). Es wird auf die Allee entlang der Oststraße hingewiesen.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Es ist beabsichtigt die unbebaute Fläche nachzuverdichten. Die Nachfrage nach individuellen Wohnformen in Ueckermünde ist derzeit hoch. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von 12 barrierefreien Wohnungen planungsrechtlich ermöglicht werden. Zielstellung ist die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aus den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan folgt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen (dazu gehören auch Ferienwohnungen). Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Die festgesetzten Gebiete WA und WA 1 unterscheiden sich nicht in der Art der Nutzung, sondern nur im Maß der Nutzung und in der Festsetzung zu Garagen und Stellplätzen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen 0,25 bzw. 0,3 liegen unter der Obergrenze des § 17 BauNVO.

Im Umgebungsbereich ist meist eingeschossige Bebauung vorhanden in der Oststraße; zwei Vollgeschosse gibt es nur als Ausnahme.

Im Geltungsbereich ist nur Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung sind offene und abweichende (halb offene Bauweise) prägend.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung zur offenen Bauweise besteht darin, dass die Gebäudelänge auf 36 m beschränkt wird. Dies liegt etwas über den vorhandenen Gebäudelängen der umgebenden Bebauung des Planbereichs und sichert, dass die Bebauung ebenso locker erfolgt.

Wegen des Höhensprungs ist der Abstand der vorderen Baugrenze zur Straße etwas größer als bei der umgebenden Bebauung. Die hintere Bebauungsgrenze (zum Außenbereich) entspricht der umgebenden Bebauung.

6.1.4 Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 BauNVO zulässig. Das Stadt Seebad Ueckermünde hat eine Stellplatzsatzung, die seit dem 17.07.2015 wirksam ist und die Anzahl der notwendigen Stellplätze regelt.

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richten sich nach folgenden Vorgaben:

- 1 Stellplatz je Wohnung.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans werden entsprechend der textlichen Festsetzung 4.1 10 Bäume gepflanzt. Damit ist das Pflanzerefordernis nach Stellplatzsatzung abgedeckt.

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Garagen festgesetzt. Garagen und Stellplätze außerhalb der hierfür vorgesehenen Fläche werden im WA1 ausgeschlossen.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Oststraße, eine Gemeindestraße. Am Plangeltungsbereich sind die Fahrbahn und der Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Norden) befestigt. Auf der Südseite am Plangeltungsbereich ist eine Grünfläche (Verkehrsgrün) mit teils großen Bäumen vorhanden. Die darin befindlichen gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V ragen mit ihren Kronen in den Plangeltungsbereich hinein.

Ergänzt wird die Erschließung durch eine private Mischverkehrsfläche, die an die Oststraße anschließt. Da diese ausschließlich der inneren Erschließung der Wohnanlage dient und keinen Durchgangsverkehr aufnehmen muss, sind die Voraussetzungen dafür hier gegeben. Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsfläche beträgt 5 m. Dabei ist die Ausbaubreite für die zu erwartenden Verkehrsmengen auf dem Wohnweg ausreichend. In der privaten Mischverkehrsfläche ist keine Wendeanlage für Müllfahrzeuge vorgesehen.

6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Im Rahmen des wasserrechtlichen Fachbeitrages wurde das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach EG-Wasserrahmenrichtlinie geprüft.

„Nachdem die zu erwartende Abflussbelastung seitens der versiegelten Bauflächen mit der breitflächigen Versickerung auf den unversiegelten Bauflächen und den Grünflächen verknüpft wurde, konnten die zu erwartenden Emissionen aus den undurchlässigen Flächen als den Schutzbedürfnis des Grundwassers angemessen erachtet werden. Die zu passierenden Bodenschichten reinigen das einzuleitende Regenwasser ausreichend, so dass nicht mehr von einer Verunreinigung des Grundwassers ausgegangen wird.“

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten auswirken, so dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Sträucher im Nordwesten werden erhalten.

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Überbauung von 2.423 m² ruderaler Staudenflur als potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Durch Kauf von insgesamt 1.212 Ökopunkten der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertalrand bei Eggesin“, ist das Kompensationsdefizit zu decken.
- M2 Als Ersatz für die Überbauung von Siedlungsgehölz als potenzielles Bruthabitat für besonders geschützte und nicht gefährdete Gehölzbrüter sind im Bereich der Anpflanzfestsetzung 350 m² heimische Sträucher (z.B. Hartriegel, Hundsrose, Schneeball) in der Qualität 2x verpflanzt 60 bis 100 cm hoch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- M3 Der Ersatz für Fällungen von nach Baumschutzkompensationserlass zu ersetzenden Einzelbäumen sowie für die Beseitigung von Habitaten der besonders geschützten und nicht gefährdeten Gehölzbrüter hat innerhalb des Plangebietes durch Pflanzung und dauerhafte Erhaltung von 12 Feldahorn (*Acer campestre*) in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 14 bis 16 cm zu erfolgen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

6.3.2 CEF-Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist vor Baubeginn zu ersetzen. Die sieben Ersatzquartiere sind an den Carports des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und an den Carports von:
- 3 Nistkästen Blau,-Sumpf,-Weidenmeise ø 26 mm-28 mm
 - 1 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm
 - 1 Nistkästen Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
 - 1 Nistkästen Haussperling ø 32 mm-34 mm
 - 1 Nistkästen Kohlmeise ø 32
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB.
- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Zaunkönig, Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Fünf Ersatzquartiere sind an den Carports des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu

begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an den Carports von:

4 Nistkästen für Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 7.

- CEF 3 Der Verlust potenzieller Fledermausquartiere ist zu ersetzen. Vor Baubeginn ist 1 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den Carports des Plangebietes im Plangebiet zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

6.4 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachneigung sowie Farbgebung und Materialität von Dacheindeckungen als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Anthrazitfarbene und rote bis braune Dachsteine und –ziegel prägen die Bebauung nördlich des Plangeltungsbereiches an der Oststraße. Glasierte grüne oder blaue Dachsteine sind als Farbtupfer sind nicht willkommen. Zielstellung ist es die Einzelhäuser bis 36 m Gebäudelänge als gestalterische Einheit zu sichern.

6.5 Kennzeichnungen

6.5.1 Altlasten

Vor Einleitung des Verfahrens wurde eine Altlastenauskunft eingeholt. Mit Schreiben vom 16.12.2019 bestätigt der Landkreis Vorpommern-Greifswald, dass sich auf dem Flurstück 183 Flur 4 Gemarkung Ueckermünde laut Altlastenkataster keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen befinden.

6.5.2 Katastrophenschutz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 07.10.2020 hin, dass nach den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind.

6.6 Hinweise

6.6.1 Kampfmittelbelastung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 07.10.2020 hin:

„Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

6.6.2 Abwehrender Brandschutz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 07.10.2020 hin:

„Rettungswege

Neben dem baulichen als 1. Rettungsweg ist die Menschenrettung über tragbare Leitern der FF Ueckermünde möglich. ...

Zugänglichkeit und Zufahrten

Feuerwehrezufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Angriffswege sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.“

6.6.3 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 07.10.2020 hin:

„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

6.6.4 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 07.10.2020 hin:

„3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist die der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

4. *Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG) vom 30. November 1991 (GVBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.*
5. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren.*
6. *Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist mittels Baugrundgutachten zu erbringen.*

Hinweise

1. *Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
2. *Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.*
3. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.“*

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Der Planbereich liegt derzeit brach.

7.2 Verkehr

Der Planbereich ist durch die Oststraße erschlossen. Es ist eine innere Erschließung des Gebiets geplant.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Versorgungsleitungen liegen in der Oststraße. Das Plangebiet wird angeschlossen.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

„Da es sich um ein Neubauvorhaben in einem bebauten Gebiet handelt, kann die Löschwasserversorgung über die im Ort befindlichen Hydranten gesichert werden.“¹

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde hat mit Schreiben vom 27.10.2020 bestätigt, dass für den Plangeltungsbereich 48 m³/h aus den Hydranten in der Oststraße bereitgestellt werden können.

Regenwasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dach- und Stellflächen ist vor Ort schadlos gegen Anlieger zu versickern.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung ist mit dem Rechtsträger der Anlage abzustimmen.

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2017 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Da die Entsorgungsfahrzeuge die Privatstraße nicht befahren, sind die Müllbehälter laut Satzung zur Abfuhr am Straßenrand der Oststraße bereit zu stellen.

Stromversorgung

Telekommunikation

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Die Fällung von geschützten Bäumen ist zu ersetzen.

Die Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. B-47 werden keine Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger getragen.

¹ Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Planungsanzeige vom 07.10.2020

8. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	7.331 m ²	92,1 %
Verkehrsflächen	628 m ²	7,9 %
Gesamt	7.959 m²	100 %

Ueckermünde,

Der Bürgermeister

Siegel

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Dipl. Biol. Dietmar Schulz

Avifauna/Reptilien/Amphibien/

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 28.01.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlage	5
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	7
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	12
8. Zusammenfassung	21
9. Quellen	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand	5
Abb. 3: Planung	7
Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)	8
Abb. 5: Ermittlung der Ersatzflächen für Offenlandarten (© LAIV – MV 2020)	13
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	24
Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	9
Tabelle 2: Potentielle/Festgestellte, gefährdete und streng geschützte Arten	12
Tabelle 3: Potentielle/Festgestellte Baumbrüter	17
Tabelle 4: Potentielle/Festgestellte Gebüschbrüter	18
Tabelle 5: Potentielle/Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter	19
Tabelle 6: Potentielle Bodenbrüter	20

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	27
Anhang 2 - Fotodokumentation	28

ANLAGEN

Anlage 1 – Bestandskarte

Anlage 2 - Konfliktkarte

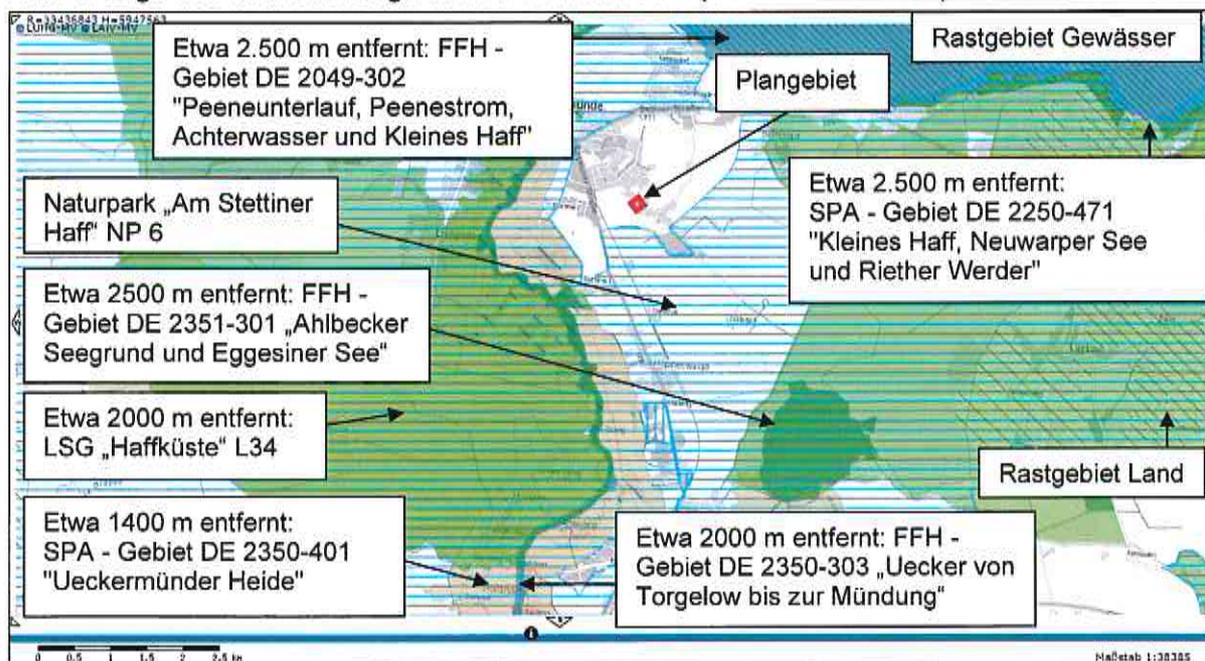
Anlage 3 – Ermittlung der Ersatzflächengröße für Offenlandarten

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Seebad Ueckermünde stellt für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Oststraße am südöstlichen Stadtrand für eine Fläche von 0,8 ha einen B-Plan auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

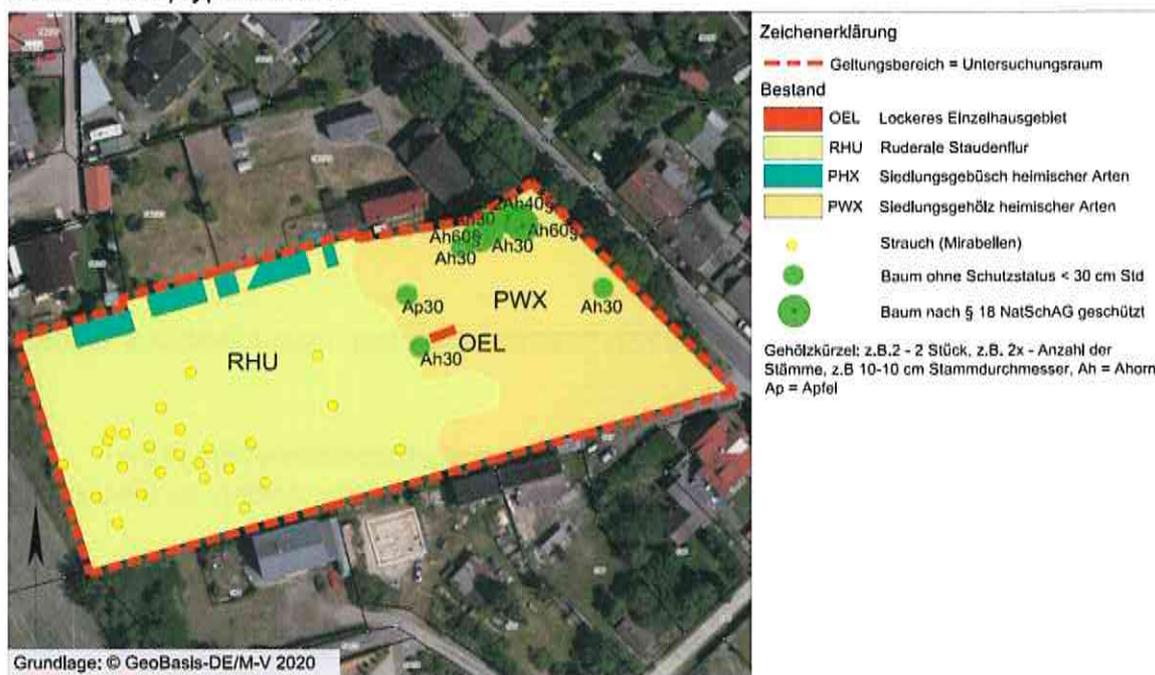
3. Lebensraumausstattung

Von der Planung betroffen ist ein aufgegebenes Gartengrundstück mit einer verfallenen Holzlaube, sowie eine Brachefläche mit Landreitgras. Das Gartengrundstück ist mit vielen zum großen Teil bereits abgestorbenen Obstbäumen bestanden. Auf dem Gelände wächst Ahorn in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Meist handelt es sich um dünnstämmigen Aufwuchs. Die Einzelbäume sind in der Bestandskarte dargestellt.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Wasserflächen des Haffs wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen. Die

kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand der Umgebung und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand



4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 18.05.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Gebäude, Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Die Potenzialanalysen Avifauna und Zauneidechsen beruhen auf folgenden 5 Brutvogelerfassungen und 3 Zauneidechsenerfassungen durch Dipl. Biol. Dietmar Schulz:

Brutvögel: 20.05.2020; 21:10 bis 21:45 Uhr, 11°C, bewölkt, windstill,

Brutvögel und Zauneidechsen 26.05.2020; 10:00 bis 10:30 Uhr; 14°C, heiter, 2 Bft aus NNW,

Brutvögel 12.06.2020; 05:30 Uhr bis 06:10 Uhr; 14°C, Nebel, windstill,

Brutvögel und Zauneidechsen 24.06.2020; 08:50 Uhr bis 09:35 Uhr; 20 Grad, heiter, 1 Bft,

Brutvögel und Zauneidechsen 26.06.2020; 05:10 bis 05:35 Uhr; 18 Grad, heiter, windstill,

Zauneidechsen 02.07.2020; 11:00 bis 11:45 Uhr; 20 Grad, bewölkt, 2 Bft aus WSW.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt eingeschossige Einzelhausbebauung mit einer maximalen Versiegelung von 45% zu. Betroffen ist ein aufgegebenes Gartengrundstück mit einer verfallenen Laube, sowie eine Brachefläche mit Landreitgras.

Bei Umsetzung der Planung können 10 Ahorn mit Stammdurchmessern von 30 bis 60 cm beseitigt werden. 1 verfallene Holzlaube wird entsorgt. Gebüschflächen gehen verloren und Landreitgras wird überbaut.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

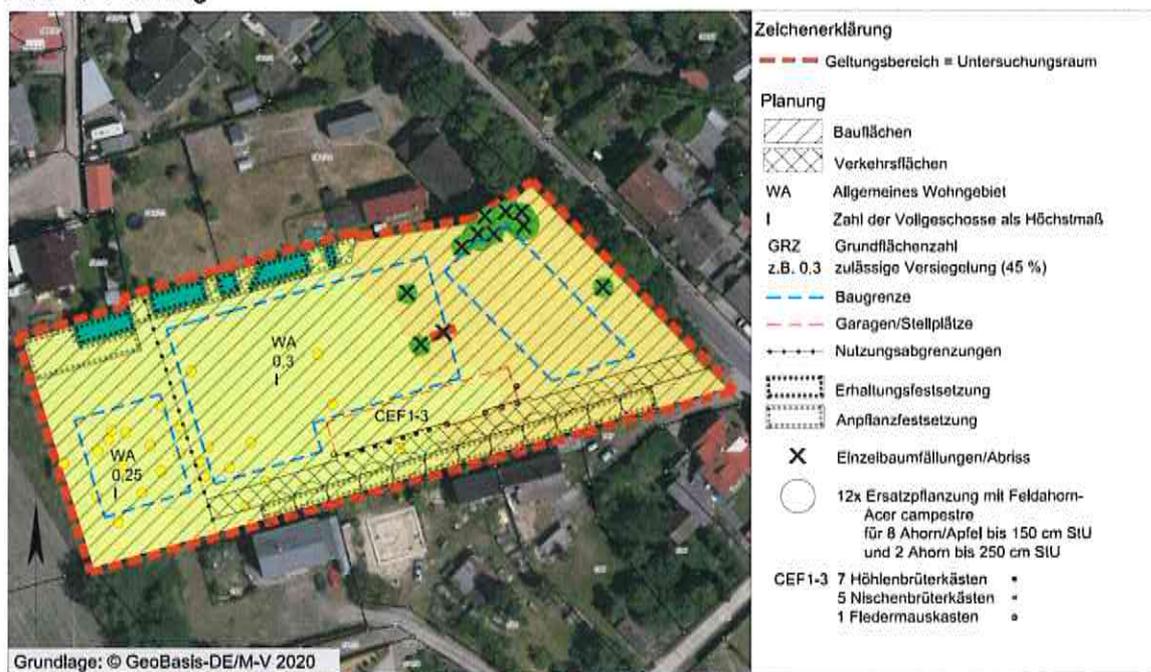
1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Verlust potenzieller faunistischer Habitate durch Gehölz- und Gebäudebeseitigungen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

Abb. 3: Planung



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

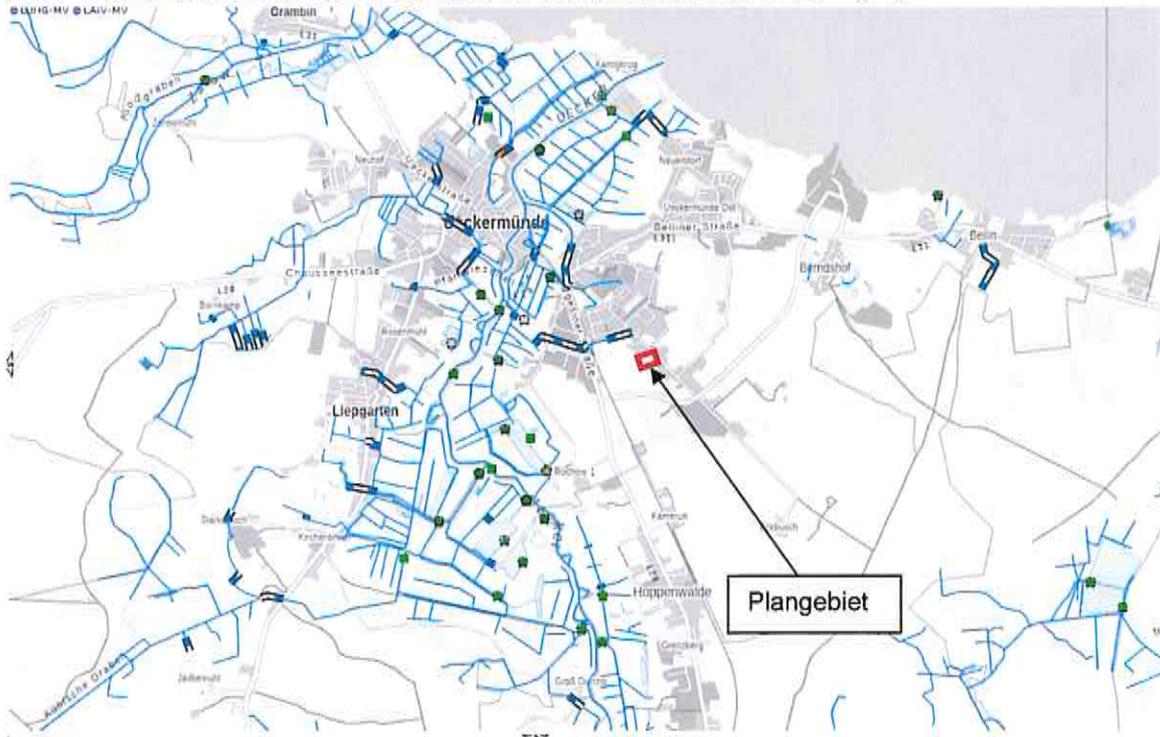
Bei Umsetzung der Planung können 10 Ahorn mit Stammdurchmessern von 30 bis 60 cm beseitigt werden. Gebüschflächen gehen verloren und Landreitgras wird überbaut. Die genannten Strukturen bieten Brutvögeln potenziellen Lebensraum. Bäume können aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht als Winterquartier für Fledermäuse dienen. Sommerquartierspotenzial ist jedoch vorhanden. 1 verfallene Holzlaube wird entsorgt. Diese weist auf Grund ihres ruinösen Zustandes nur geringe Quartiersfunktion für gebäubewohnende Arten auf. Nester oder Hinweise auf Quartiersfunktion für Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden.

Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind mindestens 1,5 km vom Vorhaben entfernt, durch Straßen und Bahnlinie von diesem getrennt und nicht durch Strukturen wie Gräben oder Gehölze mit diesem verbunden.

Das Plangebiet ist trotz des anstehenden grabbaren Substrates als Lebensraum für Reptilien und Überwinterungsraum für Amphibien ungeeignet, da das Grundwasser mit unter 2 m flurnah ansteht, große Flächen verschattet sind und daher ungünstige klimatische

Bedingungen herrschen. Für Zauneidechsen fehlen entsprechende Strukturen und Offenstellen. Diese Einschätzung bestätigen die 3 durchgeführten Begehungen währenddessen keine Individuen der Arten gefunden wurden. Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Falter, Käfer, Fischotter, Biber ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitats ungeeignet.

Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 wurden 2014 drei Weißstorchhorste, zwischen 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich sowie Fischotter- und Biberaktivitäten registriert. Alle o.g. vorkommenden Arten halten gegenüber dem Menschen gewisse Fluchtdistanzen ein. Die umgebende Bebauung und Nutzung führen zum ständigen Aufenthalt von Menschen und Haustieren auf der gesamten Fläche. Das hoch aufwachsende Landreitgras bietet Greif- und Schreitvögel kein Nahrungshabitat. Ein Vorkommen o.g. Arten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in der Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

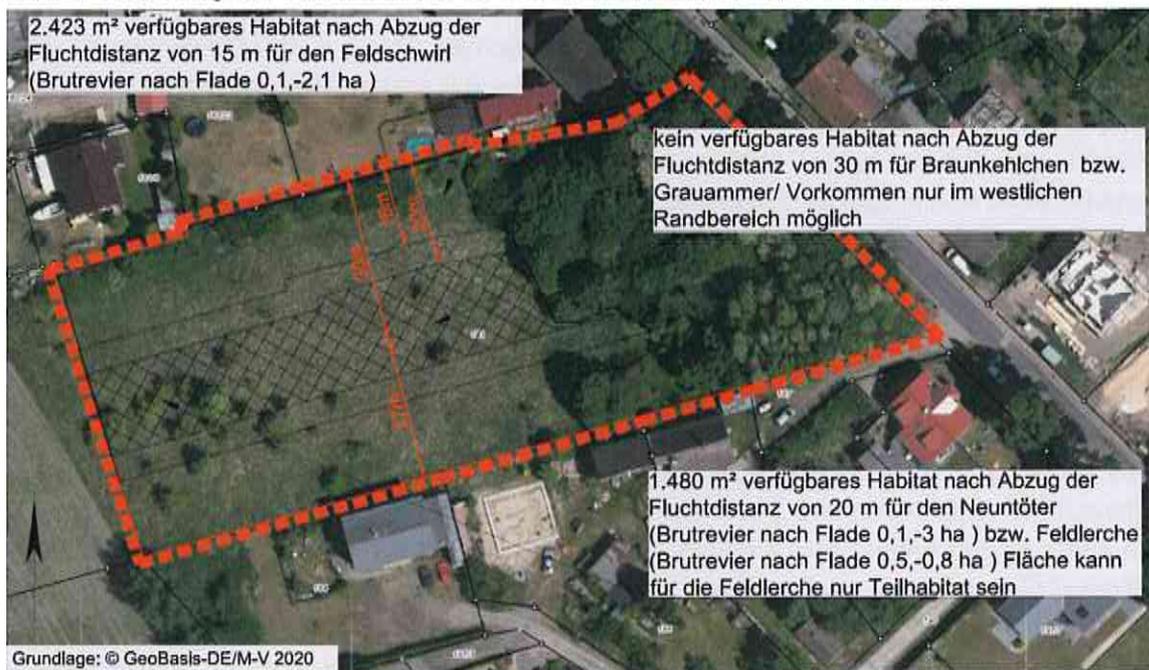
Im Rahmen der Potenzialanalyse die auf den 5 durchgeführten Begehungen vom Mai 2020 bis Juli 2020 beruhen, wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 prognostiziert. Die sechs laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 und der Neuntöter als Art des Anhang I der VS-RL werden zuvor einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Potentielle/Festgestellte, gefährdete und streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Pflanzungen im Plangebiet
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2/3			B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	Ersatz Ökopunkte Offenland
Feldlerche	Alauda arvensis	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	Ersatz Ökopunkte Offenland

Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3/2			B	[1]/1	I, Sp, W	Ersatz Ökopunkte Offenland
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Pflanzungen im Plangebiet
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	Ersatz Ökopunkte Offenland
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	Pflanzungen im Plangebiet

Abb. 5: Ermittlung der Ersatzflächen für Offenlandarten (© LAIV – MV 2020)



Bluthänfling

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist ein Baum- bzw. Strauchbrüter. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Im Norden werden vorhandenen Sträucher zur Erhaltung festgesetzt. Mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet kann der Eingriff zusätzlich ersetzt werden. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung

der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Braunkehlchen

In Mecklenburg-Vorpommern kommt das Braunkehlchen flächendeckend vor. Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen seit den 1990er Jahren (Vökler 2014) ist es in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Art kommt für M-V eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, da der Bestand über 40 % am Gesamtbestand Deutschlands aufweist (LUNG 2011). Sie ist gemäß Roter Liste Deutschlands stark gefährdet (Kategorie 2). Die Art bevorzugt Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur. Höhere Stauden, überständige Fruchtstände, einzelne Büsche oder Bäume werden als Sing- und Ansitzwarten benötigt. Besiedelt werden mitunter schon kleine, brachliegende Wiesenflächen oder Trockenrasen an Wegrändern, Gräben und Böschungen. Eine intensiviert und monotone landwirtschaftliche Betriebsweise gilt als potenzielle Hauptgefährdung. Erhaltung und Förderung von extensiver Grünlandnutzung wirken positiv auf die Ansiedlung des Braunkehlchens. Geeignete Habitatstrukturen werden sehr schnell besiedelt (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 20 - 40 m wenig störepfindlich und beansprucht eine Fläche von 0,5 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit einem vielfältigen Insekteninventar und Kleinstgetier (Käfer, Haut- u. Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Spinnen, kl. Schnecken usw.) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Braunkehlchens liegt im Zeitraum von Anfang April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art kann das Plangebiet maximal tangieren bzw. sich am westlichen Plangebietsrand aufhalten, da nach Abzug der Fluchtdistanz von durchschnittlich 30 m im Plangebiet kein Habitat mehr zur Verfügung steht. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Bauaufreimungen vor der Brutzeit durchzuführen. Ein Habitatersatz ist nicht erforderlich, weil das Plangebiet als Brutrevier zu klein ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldlerche

Die Feldlerche ist gemäß Roter Liste Deutschlands gefährdet (Kategorie 3). Feldlerchen als Bodenbrüter nisten auf kurzrasigen, trockenen Flächen im offenen Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und Wirbellosen. Das Nestrevier ist 0,5-0,8 ha groß. Vökler schreibt zur Gefährdung: „Da die Feldlerche nahezu ausschließlich auf landwirtschaftliche genutzten Flächen siedelt und eine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsweise nicht in Sicht ist, ist von weiter sinkenden Beständen auszugehen die verschiedentlich empfohlenen Feldlerchenfenster können den negativen Trend nicht aufhalten sondern helfen bestenfalls einen Minimalbestand zu erhalten.“

Die Nistplätze der Art sind bis zur Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 151-400 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art wurde mit revieranzeigenden Merkmalen im Plangebiet beobachtet. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter, Feldschwirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldschwirl

Die Feldlerche ist gemäß Roter Liste Deutschlands gefährdet (Kategorie 3). Der Feldschwirl besiedelt Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohen Verbreitungsgrad. In den südlichen Landesteilen ist die Siedlungsdichte deutliche geringer. In einigen Landschaftsräumen fehlt diese Art. Insgesamt hat sich das Verteilungsmuster während der drei Kartierungen nur wenig verändert, wobei aber die Häufigkeit einem erheblichen Rückgang unterlag (VÖKLER 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldschwirl in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als stark gefährdet eingestuft. Die Gefährdungsursache liegt in der intensivierten Landnutzung (insbesondere im Grünland), die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Art führt. Sofern das Grundmuster zweischichtiger, bodennaher Vegetation mit genügender Flächenausdehnung (ca. 1 ha) erfüllt ist, besiedelt die Art eine Vielzahl von Habitaten, die von den Übergangsbereichen der Verlandungszone stehender oder fließender Gewässer, ungepflügten bzw. aufgelassenen Mähwiesen, Graben- oder Sollrändern mit spärlichen Schilfaufwuchs bis in reine Feldbaubereiche reichen (EICHSTÄDT et al. 2006). Nach FLADE (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 20 m kaum stöempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis 2,1 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit weniger mobilen Insekten und -larven (Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere, Asseln, usw.) benötigt (FLADE 1994). Die Brutzeit des Feldschwirls liegt im Zeitraum von Ende April bis Anfang August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 4-7 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art könnte in den ruderalen Staudenfluren nisten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter, Feldschwirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen

wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum stöempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlins liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 151-400 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist in den Bäumen und Sträuchern des Plangebietes zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit der Anbringung von Ersatznistkästen im Plangebiet und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie durch Erhalt von Gehölzen kann der Eingriff ersetzt werden. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Grauhammer

Die streng geschützte und laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Grauhammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die Grauhammer besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstige vertikale Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 10 - 40 m wenig stöempfindlich und beansprucht eine Fläche von etwa 1 bis 7 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit der Grauhammer liegt im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit

Beendigung der Brutperiode. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art kann das Plangebiet maximal tangieren bzw. sich am westlichen Plangebietsrand aufhalten, da nach Abzug der Fluchtdistanz von durchschnittlich 30 m im Plangebiet kein Habitat mehr zur Verfügung steht. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Ein Habitatersatz ist nicht erforderlich, weil das Plangebiet als Brutrevier zu klein ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Neuntöter

Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen aus Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelgebüsch oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig störeffindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugetern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntöters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art könnte in den ruderalen Staudenfluren nisten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter, Feldschwirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle besonders geschützten Arten sind in der Lage angebotene Ersatzhabitate zu besiedeln. Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und werden durch das Vorhaben in ihrer lokalen Population nicht gefährdet.

Tabelle 3: Potentielle/Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Baumpflanzungen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Baumpflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Baumpflanzungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Baumpflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Baumpflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Baumpflanzungen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Baumpflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Baumpflanzungen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Baumpflanzungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	Baumpflanzungen

Tabelle 4: Potentielle/Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Erhalt/Pflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Erhalt/Pflanzungen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	Erhalt/Pflanzungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	Erhalt/Pflanzungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	Erhalt/Pflanzungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	Erhalt/Pflanzungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O,	Erhalt/Pflanzungen

						I		
Kuckuck	Cuculus canorus	V/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	Erhalt/Pflanzungen
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhalt/Pflanzungen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	Erhalt/Pflanzungen
Sprosser	Luscinia luscinia	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, O	Erhalt/Pflanzungen

Tabelle 5: Potentielle/Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	Motacilla alba	*/*			N,	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatznistkästen
Blaumeise	Parus caeruleus	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Ersatznistkästen
Buntspecht	Dendrocopus major	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	Pflanzungen
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*/*			N	[2]/3	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Ersatznistkästen
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	Ersatznistkästen
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Ersatznistkästen
Hausperling	Passer domesticus	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Ersatznistkästen
Kohlmeise	Parus major	*/*			H	[2]/2	I, A	Ersatznistkästen
Sumpfmehse	Parus palustris	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Weidenmeise	Parus montanus	*/V			H	[1]/1	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*/*			N	[1]/1	I, Sp	Ersatznistkästen

Die verbleibende Fläche nach Abzug der Fluchtdistanzen ist zu klein um den nachfolgenden besonders geschützten Bodenbrütern ein Habitat zu bieten. So ist ein Vorkommen der Arten ausschließlich am westlichen Plangebietsrand möglich.

Tabelle 6: Potentielle Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	Kein Ersatz erforderlich
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	Kein Ersatz erforderlich

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Offenlandflächen und Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Gebüsche bleiben im Bereich der Erhaltungsfestsetzung am nördlichen Rand des Plangebietes bestehen. Für Gebüschbrüter besteht somit kein Kompensationsbedarf. Für alle übrigen Arten werden Ökokonten des Offenlandes bzw. der Gehölze durch Kauf von Ökopunkten finanziert. Es entstehen Ausweichhabitats für die potenziell vorkommenden Arten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitats werden ersetzt. Bei einer Anzahl von 44 potenziell vorkommenden Arten und unter Beachtung derer Revieransprüche können bei ca. 8.000 m² rechnerisch maximal 1 Brutpaar pro Art durch das Bauvorhaben vergrämt werden. Dies führt bei keiner potenziell vorkommenden Art zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gebäude mit nennenswertem Quartierspotenzial vorhanden. Die alten oder abgestorbenen Obstbäume des Plangebietes weisen Sommerquartierspotenzial in Form von Höhlen, Spalten und Rissen auf. Einer Winterquartiersfunktion werden diese

aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht gerecht. Die älteren Ahorn sind vital und bieten keine Höhlen, Spalten und Risse, die als Quartiere dienen könnten.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die prognostizierten Quartiere den Sommerquartieren zuzuordnen sind, sind Fällungen im Winter vorzunehmen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es werden Ersatzhabitate für Fledermäuse installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung sowie die Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Überbauung von 2.423 m² ruderaler Staudenflur als potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Durch Kauf von insgesamt 1.212 Ökopunkten der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“, ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Die Höhe der Ökopunkte aus M1 ist folgendermaßen begründbar:

- Auf Nachfrage bei Herrn Dietmar Schulz (Kartierer) entspricht die Habitatausstattung der zu überbauenden Fläche den Ansprüchen der nach Abzug der Fluchtdistanzen auf der Fläche festgestellten Art Feldlerche und prognostizierten Arten Feldschwirl und Neuntöter. Beeinträchtigend wirken:

die Frequentierung der Fläche durch Spaziergänger und wildernde Haustiere sowie die fortschreitende Verbuschung sowie die fehlende Pflege.

Diese Beeinträchtigungen schränken den Habitatwert der Fläche um 50% ein.

- Die Ökokontofläche ist laut Aussage Flächenagentur als Ausgleich für den Eingriff geeignet. Die Maßnahme beinhaltet die Entwicklung, Pflege und dauerhafte Erhaltung von Magerrasen auf Ackerflächen in Anschluss an Wald und Einzelgehölze und liegt außerhalb Bebauung.

- Der vollwertige Habitatwert der aufgewerteten Ackerfläche des Ökokontos steht dem um 50% eingeschränkten Habitatwert der zu überbauenden Fläche gegenüber.

- Das heißt für die Kompensation der zu überbauenden Fläche ist nur die Hälfte der Fläche des Ökokontos erforderlich.

- Bei einer zu überbauenden Habitafläche von 2.423 m² wird eine Ökokontofläche von 1.212 m² benötigt. Das Produkt aus 1.212 m² Ökokontofläche und Aufwertung des Ökokontos 3 ergibt 3.636 Ökopunkte (9.999 €).

- M2 Als Ersatz für die Überbauung von Siedlungsgehölz als potenzielles Bruthabitat für besonders geschützte und nicht gefährdete Gehölzbrüter sind im Bereich der Anpflanzfestsetzung 350 m² heimische Sträucher (z.B. Hartriegel, Hundsrose, Schneeball) in der Qualität 2x verpflanzt 60 bis 100 cm hoch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- M3 Der Ersatz für Fällungen von nach Baumschutzkompensationserlass zu ersetzenden Einzelbäumen sowie für die Beseitigung von Habitaten der besonders geschützten und nicht gefährdeten Gehölzbrüter hat innerhalb des Plangebietes durch Pflanzung und dauerhafte Erhaltung von 12 Feldahorn (*Acer campestre*) in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 14 bis 16 cm zu erfolgen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Die

Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist vor Baubeginn zu ersetzen.

Die sieben Ersatzquartiere sind an den Carports des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von:

3 Nistkästen Blau,-Sumpf,-Weidenmeise ø 26 mm-28 mm

1 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm

1 Nistkästen Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit

1 Nistkästen Haussperling ø 32 mm-34 mm

1 Nistkästen Kohlmeise ø 32

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

NABU

Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten

Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlupflochgrößen

Art	Optimaler Einflugloch
Blaubeise	26-30 mm ø
Baumweisse	26-28 mm ø
Bachstelze	26-28 mm ø
Schwärmler	26-28 mm ø
Weidenmeise	26-28 mm ø
Kupfmöwe	32 mm ø
Kilber	32-45 mm ø
Grauschnäpper	32-34 mm ø
Hausperling	32-34 mm ø
Feldperling	32 mm ø
Sitta	75 mm ø
Gartenrotschwanz	ideal: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,6 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 25 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Flugschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schmelzblei 4 x 30 mm für die Verriegelung der Tür

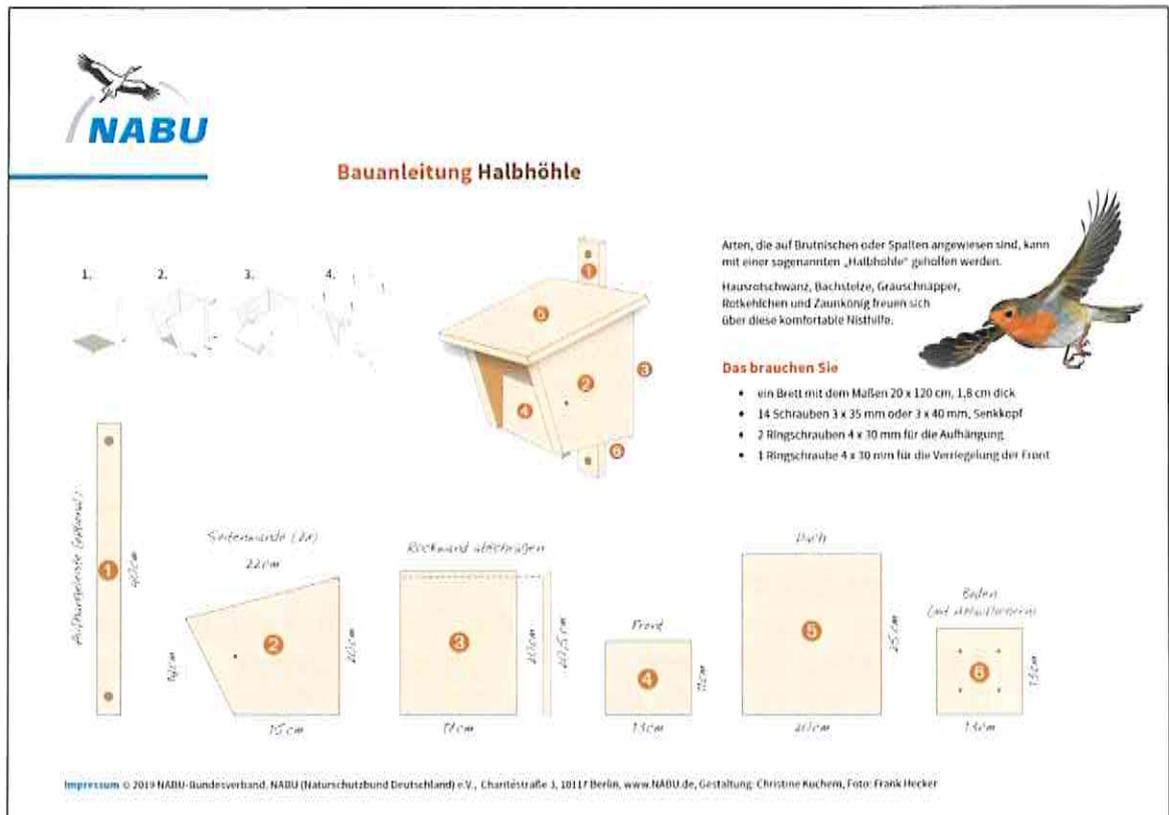
Einser Tipp:
Das Frontstückkinn würde ein bisschen schmaler sein. Das erleichtert bei Bedarf das Öffnen des Kastens.

Impressum: © 2009 NABU Bundesverband, NABU Naturschutzdienst Geflügelhilfe e.V., Unterböschung 3, 10117 Berlin, www.nabu.de, Gestaltung: Christian Korfmann

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Zaunkönig, Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Fünf Ersatzquartiere sind an den Carports des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von:

4 Nistkästen für Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 7. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust potenzieller Fledermausquartiere ist zu ersetzen. Vor Baubeginn ist 1 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den Carports des Plangebietes im Plangebiet zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2- Fotoanhang**Bild 01** lichter Ahornaufwuchs im Osten**Bild 02** ältere Ahorn ansonsten Ahornaufwuchs und Obstbäume im Nordosten (03+04)



Bild 03 teils abgestorbene Obstbäume



Bild 04 Ahornaufwuchs



Bild 05 verfallene Holzlaube im Osten



Bild 06 Offenland im Westen



Bild 07 Hecke im Norden

Bebauungsplan Nr. B-47 der Stadt Seebad Ueckermünde „Wohnen in der Oststraße“

Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 12.11.2020

INHALT

1. Anlass und Ziele des Wasserrechtlichen Fachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Betrachtungsrelevante Wasserkörper	4
4. Vorhabenbeschreibung	6
5. Ermittlung von Maßnahmen nach Merkblatt DWA-M 153	8
6. Zusammenfassung.....	11
7. Quellen.....	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020).....	3
Abbildung 2: Lage der Wasserkörper, siehe Anhang 2 (© LAIV – MV 2020)	5
Abbildung 3: Grundwasserleiter (© LAIV – MV 2020)	5
Abbildung 4: Grundwasserneubildung (© LAIV – MV 2020).....	6
Abbildung 5: Planung auf Grünland (Quelle: Konfliktkarte).....	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Geplante Nutzungen	8
-------------------------------------	---

ANHÄNGE

Anhang 1 - Fotodokumentation.....	12
Anhang 2 - Wasserkörpersteckbriefe	15

1. Anlass und Ziele des Wasserrechtlichen Fachbeitrages

Auf dem etwa 0,8 ha großen Plangebiet ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit eingeschossiger Bebauung und einer zulässigen Versiegelung von 45 % westlich der Oststraße der Stadt Ueckermünde vorgesehen.

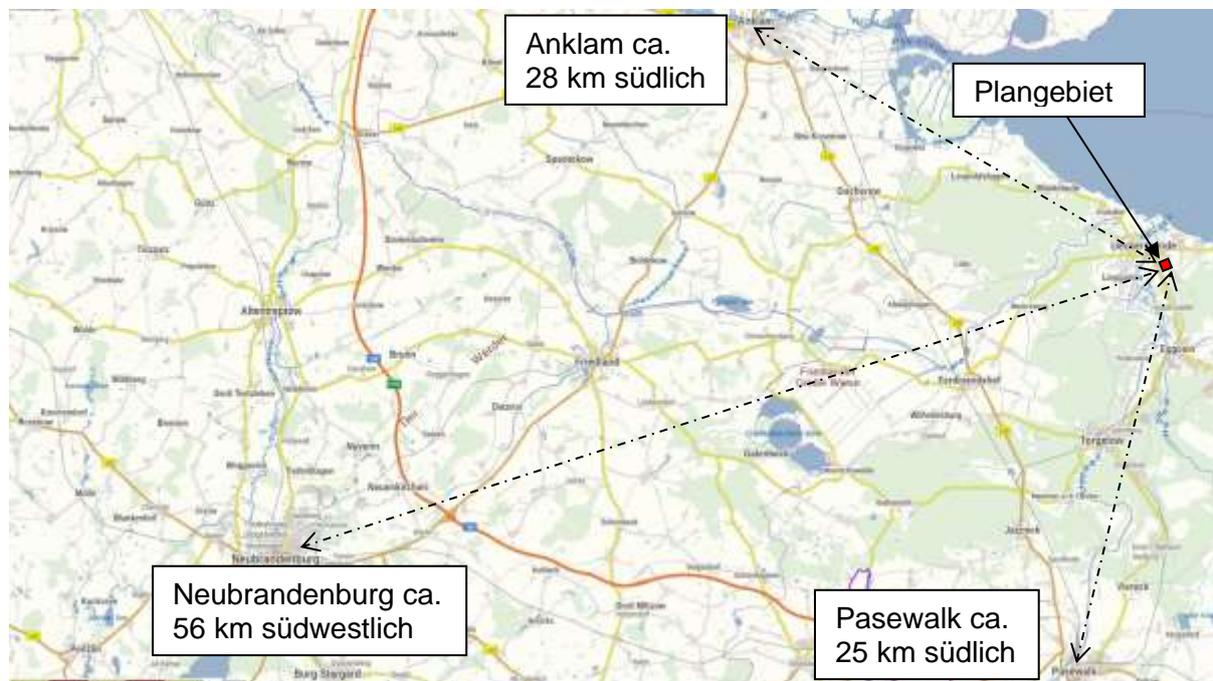


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Die untere Wasserbehörde fordert in der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Planungsanzeige des Vorhabens zur Prüfung des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes nach EG- Wasserrahmenrichtlinie (EEG-WRRL) die Erarbeitung eines Wasserrechtlichen Fachbeitrages einschließlich einer Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

Die Inhalte des Arbeitsblattes W 101, DVGW Regelwerk, Ausgabe Juni 2006, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser sind zu beachten

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß der EEG-WRRL (Richtlinie 2000/60/EG):

- Punkt a) des Artikel 1 „Ziel“ wird die „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ angestrebt.
- Absatz 1 des Artikel 4 „Umweltziele“ gilt bei Oberflächengewässern in Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme folgendes:

Ziffer i, Punkt a) *„die Mitgliedstaaten führen,, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;“*

Ziffer i, Punkt b) *„die Mitgliedstaaten führen,, die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;“*

● Absatz 1 des Artikel 5 *„Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung“* sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, *„dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheiteine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers..... durchgeführt und spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen“* wird“

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz § 47 *„Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser“* Absatz 1 ist das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass *„3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“*

Gemäß LWaG § 31 *„Bewirtschaftung des Grundwassers“* Absatz 3 gilt: *„Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Aufforstungen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.“*

Die obenstehenden Gesetzesauszüge bilden die Grundlage für das Erfordernis des vorliegenden Wasserrechtlichen Fachbeitrages.

3. Betrachtungsrelevante Wasserkörper

Das ca. 0,80 ha große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Ueckermünde, westlich der Oststraße und mit etwa 5 m über Pegel ca. 2 m unter Straßenniveau (ca. 7 m über Pegel).

Der Untersuchungsraum liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet, es sind keine Oberflächengewässer vorhanden und nächstgelegene Artesikfläche erstreckt sich etwa 1,4 km südwestlich (s. Abbildung 2).

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des WRRL Grundwasserkörpers ODR_OF_2. Entsprechend Grundwasserhöhengleichen steht das Grundwasser bei 2 m über Pegel somit 3 m unter Flur an und wird durch nichtbindigen Boden überdeckt. Das Grundwasser fließt Richtung Westen in die Uecker.

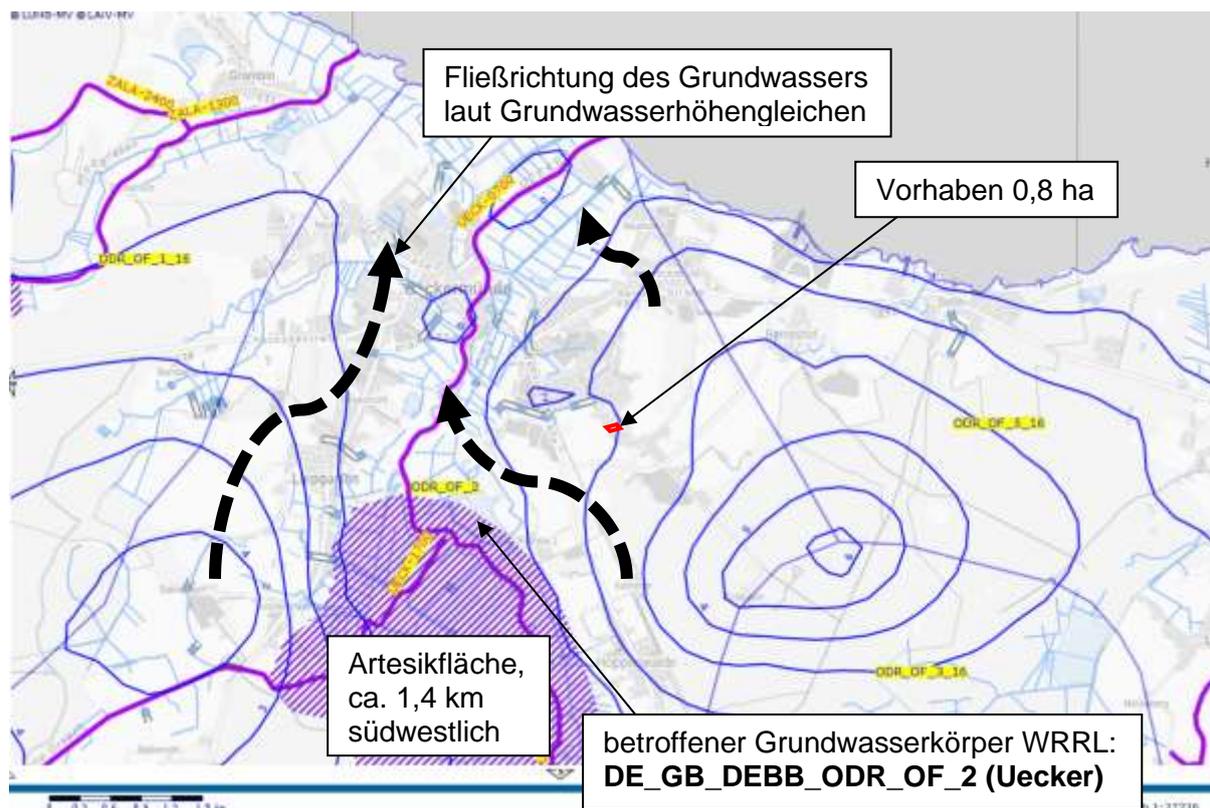


Abbildung 2: Lage der Wasserkörper, siehe Anhang 2 (© LAIV – MV 2020)

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des WRRL Grundwasserkörpers ODR_OF_2. Entsprechend Grundwasserhöhengleichen steht das Grundwasser bei 2 m über Pegel somit 3 m unter Flur an und wird durch nichtbindigen Boden überdeckt.

Der Boden setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen und es besteht ein potentiell nutzbares Dargebot an Grundwasser mit guter Gewinnbarkeit und Qualität im Bereich des Vorhabens. Im Bereich des Plangebietes sind Grundwasserleiter vorhanden (s. Abbildung 3) und in der Umgebung liegt die Süß-/Salzwassergrenze bei 50 m unter Flur.

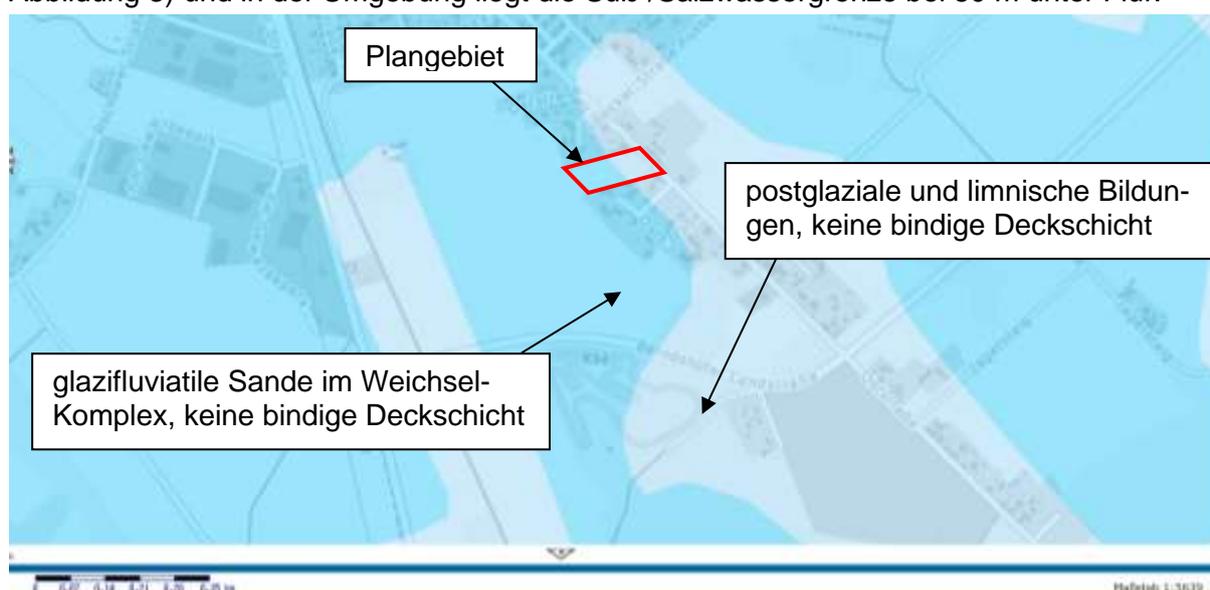


Abbildung 3: Grundwasserleiter (© LAIV – MV 2020)

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Südwesten mit einem Wert von >100 bis 150 mm/a im mittleren Bereich und weist mit dem Großteil der Fläche im Nordosten mit Werten zwischen >150 bis 200 mm/a eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf (Abbildung 4).

Anhand der Grundwasserhöhengleichen fließt das Grundwasser aus Osten dem Plangebiet zu und weiter in Richtung Nordwesten zum Stettiner Haff (s. Abbildung 2).

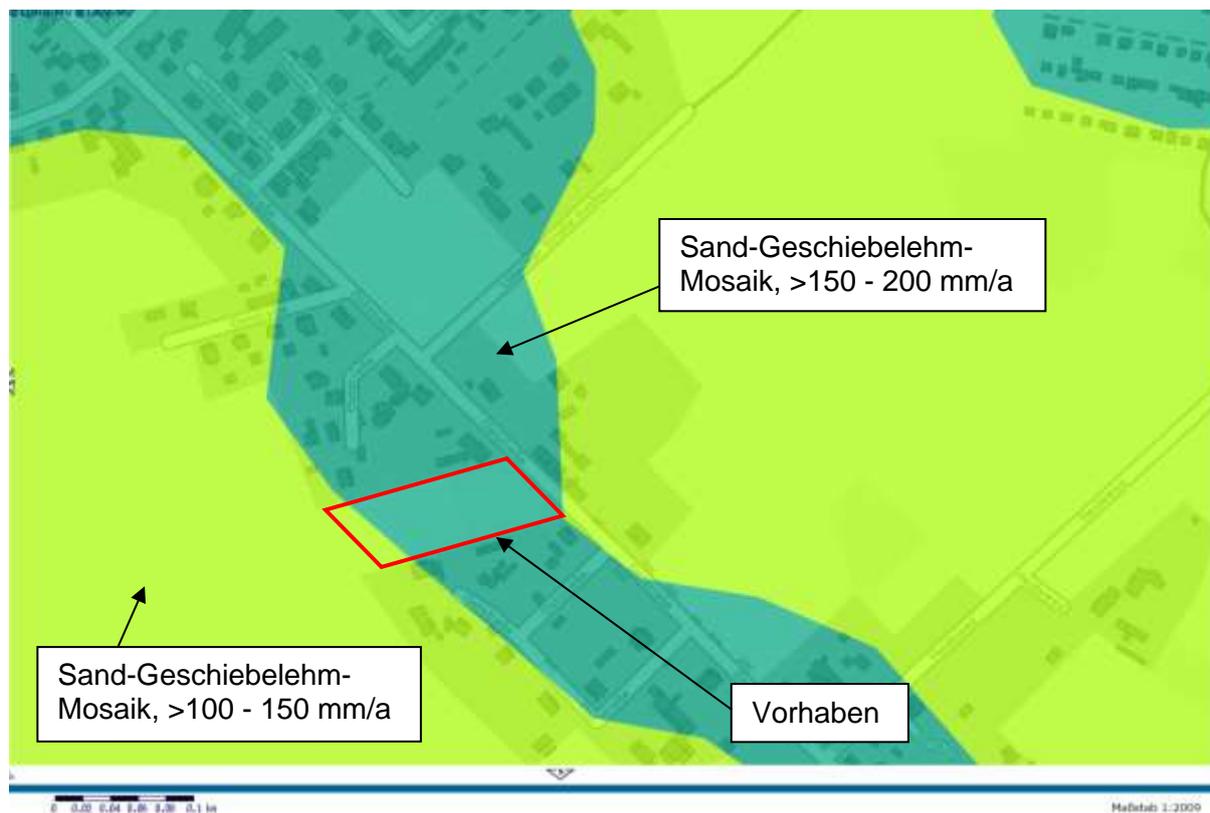


Abbildung 4: Grundwasserneubildung (© LAIV – MV 2020)

Die verfügbaren Daten für den WRRL-Grundwasserkörper ODR_OF_2 (Uecker), das WRRL-Fließgewässer UECK -0600 und UECK -0700 (Uecker) und das WRRL-Fließgewässer ZALA -1300 (Zarow) sind im Anhang 2 dargestellt.

4. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf einem aufgegebenen Gartengrundstück mit Gehölzbewuchs sowie einer Brachfläche mit Landreitgras vor. Das Gartengrundstück ist mit vielen zum großen Teil bereits abgestorbenen Obstbäumen bestanden. Auf dem Gelände wächst Ahorn in unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger Einzelhausbebauung mit einer maximalen Versiegelung von 45 % festgesetzt (GRZ 0,3). Es werden Geländeauffüllungen bis auf Straßenniveau vorgenommen.

Das Wohngebiet wird durch die östlich verlaufende Oststraße erschlossen.

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Grundwasserneubildungsfunktion:

- 1 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 2 Gesetzlich unzulässige Handlungen, die zur Verschmutzung von Grundwasser führen können, wie z.B. Einsatz schadhafter Maschinen oder unzulässiger Baustoffe werden nicht in Betracht gezogen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen und damit einhergehende Schadstoffeinträge in Luft und auf Flächen sind gering.
- 2 Gesetzlich unzulässige Handlungen, die zur Verschmutzung von Grundwasser führen können, wie z.B. Tausalzeinsatz, Autowäsche oder Einsatz bodenschädigender Stoffe bei Heimwerkerarbeiten werden nicht in Betracht gezogen.



Abbildung 5: Planung auf Grünland (Quelle: Konfliktkarte)

Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	davon m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet	7.332,00		92,11
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 45 %		3.299,40	0,00
Bauflächen unversiegelt 55 %		4.032,60	0,00
Verkehrsflächen	628,00		7,89
	7.960,00		100,00

5. Ermittlung von Maßnahmen nach Merkblatt DWA-M 153

Das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ enthält Empfehlungen zur mengen- und gütemäßigen Behandlung von Regenwasser in modifizierten Entwässerungssystemen oder in Trennsystemen. Es analysiert und strukturiert folgende komplexe Zusammenhänge:

- Verschmutzung und Menge des Regenwassers je nach Nutzung und Belag der Herkunftsfläche,
- Schutzbedürfnis des Grundwassers,
- Schutzbedürfnis der oberirdischen Gewässer,
- daraus abgeleitet die gegebenenfalls erforderliche Regenwasserbehandlung vor einer Versickerung oder vor einer Einleitung in oberirdische Gewässer.

1. Flächenermittlung

Das Einzugsgebiet A_E ist 7.960,00 m² groß und entspricht dem Plangebiet.

Die Summe aller befestigten Flächen $A_{E,b}$ ergibt sich aus den versiegelten Bauflächen und der Verkehrsfläche gemäß Tabelle 1 und beträgt 3.927,40 m² = ca. 0,40 ha.

Zur Ermittlung des Rechenwertes der undurchlässigen Fläche wird stillschweigend ein Abflussbeiwert von $\psi_m = 1$ angenommen. Dies ist insofern hinnehmbar, als bei sehr großen Niederschlagshöhen auch von Grünflächen oder anderen durchlässig gestalteten Flächen Abflussanteile der Einleitungsstelle zufließen, die in der pauschalen Ermittlung nicht berücksichtigt werden.

Der Rechenwert der undurchlässigen Fläche A_U ist das Produkt aus $A_{E,b}$ und ψ_m :

$$A_U = A_{E,b} \times \psi_m$$

$$A_U = 0,40 \text{ ha} \times 1,0$$

$$A_U = \underline{0,40 \text{ ha}}$$

2. Flächenanteil einer undurchlässigen Teilfläche an der undurchlässigen Gesamtfläche f

Die undurchlässige Gesamtfläche A_U beträgt 0,40 ha und ist gleichzeitig die einzige Teilfläche.

Somit beträgt der Anteil der undurchlässigen Teilfläche an der undurchlässigen Gesamtfläche

$$100\% \quad f \quad = \quad 1$$

3. Gewässertyp Anhang A DWA-M 153, Tabelle A.1a und A.1b

a) Gewässer: Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten

Typ: G12

Punkte: 10

4. Bewertungspunkte für Einflüsse aus der Luft (L) Tabelle A.2

Luftverschmutzung: gering

Beispiel: Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr unter 5000 Kfz/24h)

Typ: L1

Punkte: 1

5. Bewertungspunkte nach Herkunft des Regenwassers (F) Tabelle A.3

Flächenverschmutzung: gering

Beispiel: (max.) wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 300 Kfz/24h) in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten, z. B. Wohnstraßen

Typ: F3

Punkte: 12

6. Ermittlung der Abflussbelastung B aus Pkt. 2., Pkt. 4., Pkt. 5..

$$B = f \times (L + F)$$

$$B = 1 \times (1 + 12)$$

$$B = \underline{13}$$

7. Vergleich der Gewässerpunkte aus Pkt. 3 mit der Abflussbelastung aus Pkt. 6

a) Gewässer: Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten

Typ: G12

Punkte: 10

13 > 10

B > G Regenwasserbehandlung erforderlich

8. Ermittlung des maximal zulässigen Durchgangswertes D_{\max}

Die Durchgangswerte D von Behandlungsmaßnahmen sind unterschiedlich hoch.

Wird die maximal zulässige Restverschmutzung nach einer Behandlung auf das angenommene Schutzbedürfnis des Grundwassers oder oberirdischen Gewässers abgestimmt, so ergibt sich für den größten zulässigen Durchgangswert:

$$\underline{D_{\max}} = G / B$$

a)

$$\underline{D_{\max}} = 10 / 13$$

$$\underline{D_{\max}} = \underline{0,77}$$

9. Durchgangswerte (D) der vorgesehenen Behandlungsmaßnahme Tabelle A.4a

Behandlungsmaßnahme: Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden

Typ: D2

Flächenbelastung a
Bei einem Verhältnis der undurchlässigen Fläche A_U (0,70 ha) zur Sickerfläche A_S (1,3 ha) von $\leq 5:1$ erfolgt in der Regel breitflächige Versickerung

Durchgangswert: 0,20

10. Vergleich der Durchgangswerte (D) aus Pkt. 9 mit dem maximal zulässigen Durchgangswertes (D_{\max}) aus Pkt. 8

a)

0,2 < 0,77

$$D < D_{\max}$$

Das Produkt aller Durchgangswerte ist kleiner als der größte zulässige Durchgangswert

11. Ermittlung des Emissionswertes (E) als Produkt aus B aus Pkt. 6 und D Pkt. 9

Der Emissionswert E von abflusswirksamen Flächen ergibt sich aus der Verschmutzung des abfließenden Regenwassers (Abflussbelastung B) multipliziert mit dem Durchgangswert D der Behandlungsmaßnahme.

$$E = B \times D$$

$$E = 13 \times 0,2$$

$$E = 2,6$$

12. Vergleich der Gewässerpunkte aus Pkt. 3 mit dem Emissionswert (E) aus Pkt. 11

$$2,6 < 10$$

$$E < G \quad \text{keine weiteren Maßnahmen erforderlich}$$

6. Zusammenfassung

Nachdem die zu erwartende Abflussbelastung seitens der versiegelten Bauflächen mit der breitflächigen Versickerung auf den unversiegelten Bauflächen und den Grünflächen verknüpft wurde, konnten die zu erwartenden die Emissionen aus den undurchlässigen Flächen als dem Schutzbedürfnis des Grundwassers angemessen erachtet werden. Die zu passierenden Bodenschichten reinigen das einzuleitende Regenwasser ausreichend, so dass nicht mehr von einer Verunreinigung des Grundwassers ausgegangen wird. Beeinträchtigungen des WRRL- Grundwasserkörpers „Uecker“ durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten. Der Zustand der WRRL-Fließgewässerkörper “UECK- 0600“ Uecker und “UECK- 0700“ Uecker und ZALA- 1300 Zarow bleibt erhalten, da keine direkten – oder indirekten Einleitungen vorgenommen werden. Das Verschlechterungsverbot wird nicht berührt. Dem Zielerreichungsgebot wird entsprochen.

7. Quellen

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Merkblatt DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser August 2007
 WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
 WASSERGESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LWaG) vom 30. November 1992

(GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
EEG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
GLRP VP Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern, Oktober 2009
LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M- V,

Anhang 1 - Fotodokumentation



Bild 01 lichter Ahornaufwuchs im Osten



Bild 02 ältere Ahornbestände, ansonsten Ahornaufwuchs und Obstbäume im Nordosten



Bild 03 Offenland im Westen



Bild 04 Hecke im Norden

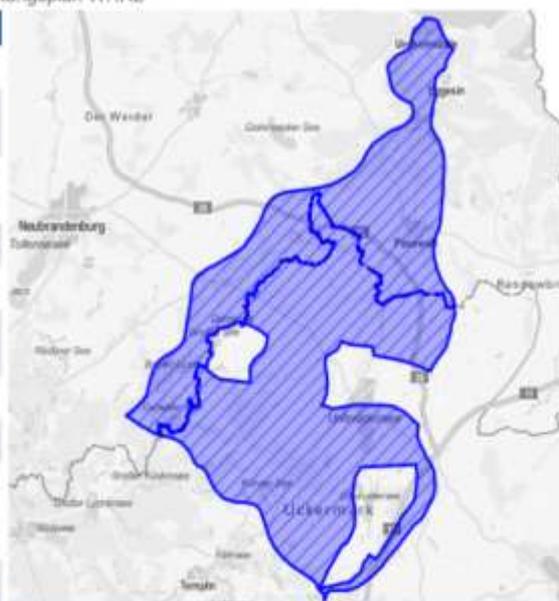
Anhang 2 - Wasserkörpersteckbriefe

Uecker (Grundwasser)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften

Kennung	DE_GB_DEBB_ODR_OF_2
Wasserkörperbezeichnung	Uecker
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Fläche	1.457,6 km ²
Flussgebietseinheit	Oder
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Stettiner Haff
Zuständiges Land	Brandenburg
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	27 Überblick 2 Operativ 67 Quantitativ
Trinkwassernutzung	Ja



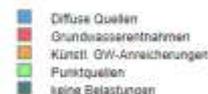
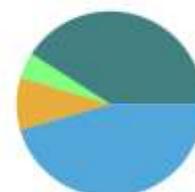
Belastungen

- Keine Belastungen

Auswirkungen der Belastungen

- Kein Einfluss

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Oder [%]



Zustand	Menge	Chemie					
Legende	<table border="1"> <tr> <td>gut</td> <td>schlecht</td> <td>unklar</td> </tr> </table>	gut	schlecht	unklar	<table border="1"> <tr> <td>gut</td> <td>schlecht</td> </tr> </table>	gut	schlecht
gut	schlecht	unklar					
gut	schlecht						
	<p>Mengenmäßiger Zustand</p>	<p>Chemischer Zustand</p> <p>Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV</p> <p>---</p>					
Zielerreichung	Mengenmäßig	Chemisch					
Bewirtschaftungsziel guter Zustand	erreicht	erreicht					

Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog

Datum des Ausdrucks: 09.11.2020 13:25

Hinweis: Aufgrund der Vorgaben zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen.

Uecker (Fließgewässer)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WFFB

Kenndaten / Eigenschaften	
Kennung	DE_RW_DEMV_UECK-0600
Wasserkörperbezeichnung	Uecker
Wasserkörperlänge	5,8 km
Flussgebietseinheit	Oder
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Stettiner Hafl
Planungseinheit	Stettiner Hafl
Zuständiges Land	Mecklenburg-Vorpommern
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	1 Oberblick 0 Operativ 0 Investigativ
Kategorie	natürlich



Gewässertyp	Rückstau- bzw. brackwasserbeeinflusste Ostseezufüsse (LAWA-Typcode: 23)
Trinkwassernutzung	Nein

Signifikante Belastungen

- Diffuse Quellen - Landwirtschaft
- Diffuse Quellen - Atmosphärische Deposition
- Physische Veränderung von Kanal/Bett/Ufer/Küste

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Oder (%)



- Abfluss / Hochstand
- Art, Oberflächeneigenschaft
- Diffuse Quellen
- Punktquellen
- Regenereignisse
- Tiere / Strukturen

Auswirkungen der Belastungen

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Belastung mit Nährstoffen

Zustand	Ökologie	Chemie																																
Legende	<p>sehr gut gut befriedigend mangelhaft unzureichend schlecht</p> <p>unbefriedigend schlecht nicht verfügbar / nicht bewertbar / keine</p>	<p>gut schlecht nicht verfügbar / nicht bewertbar / keine</p>																																
	<p>Ökologischer Zustand (gesamt) </p>	<p>Chemischer Zustand (gesamt) </p>																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biologische Qualitätskomponenten</th> <th>Unterstützende Qualitätskomponenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phytoplankton</td> <td>Wasserhaushalt</td> </tr> <tr> <td>Makrophyten / Phytoberthos</td> <td>Morphologie</td> </tr> <tr> <td>Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fische</td> <td>Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sichtiefe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Temperaturverhältnisse</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sauerstoffhaushalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Salzgehalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Versauerungszustand</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stickstoffverbindungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Phosphorverbindungen</td> </tr> </tbody> </table>	Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten	Phytoplankton	Wasserhaushalt	Makrophyten / Phytoberthos	Morphologie	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)		Fische	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **		Sichtiefe		Temperaturverhältnisse		Sauerstoffhaushalt		Salzgehalt		Versauerungszustand		Stickstoffverbindungen		Phosphorverbindungen	<p>Liste der prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quecksilber und Quecksilberverbindungen <p>Differenzierende Zustandsangaben nach LAWA</p> <p>Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffe und Nitrat </p> <p>Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe***</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>UQN 2013 entspricht UQN 2008</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2008/113/EG</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2013/39/EU</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Neugelegte UQN 2013, bewertet nach OGewV 2016</td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	UQN 2013 entspricht UQN 2008	 	UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2008/113/EG	 	UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2013/39/EU	 	Neugelegte UQN 2013, bewertet nach OGewV 2016	
Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten																																	
Phytoplankton	Wasserhaushalt																																	
Makrophyten / Phytoberthos	Morphologie																																	
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)																																		
Fische	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **																																	
	Sichtiefe																																	
	Temperaturverhältnisse																																	
	Sauerstoffhaushalt																																	
	Salzgehalt																																	
	Versauerungszustand																																	
	Stickstoffverbindungen																																	
	Phosphorverbindungen																																	
UQN 2013 entspricht UQN 2008	 																																	
UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2008/113/EG	 																																	
UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2013/39/EU	 																																	
Neugelegte UQN 2013, bewertet nach OGewV 2016	 																																	
	<p>Liste der flussgebietspez. Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen - (UQN)</p> <p>---</p>																																	
	<p>* Für die unterstützenden Qualitätskomponenten gelten die Werte der Anlage 7 OGewV</p> <p>** für einzelne Messergebnisse / schlechter als gut entspricht Wert nicht angegeben</p> <p>*** für einige Schadstoffe wurde die Umweltqualitätsnorm (UQN) geändert, dadurch ergeben sich teilweise Minderungen der Bewertung</p>																																	

Zielerreichung	Ökologie	Chemie
Bewirtschaftungsziel guter Zustand / Potential	voraussichtlich erreicht 2027	voraussichtlich erreicht 2027

Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog	
Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge (LAWA-Code: 28)	
Konzeptionelle Maßnahme, Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 501)	
Verbesserung von Habitaten im Überbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)	
Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)	

Datum des Ausdrucks: 09.11.2020 13:29
 Hinweis: Aufgrund der Vorarbeiten zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen

Uecker (Fließgewässer)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften	
Kennung	DE_RW_DEMV_UECK-0700
Wasserkörper-bezeichnung	Uecker
Wasserkörperlänge	3,1 km
Flussgebietseinheit	Öder
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Stettiner Haff
Planungseinheit	Stettiner Haff
Zuständiges Land	Mecklenburg-Vorpommern
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	0 Überblick 1 Operativ 0 Investigativ
Kategorie	erheblich verändert



Nutzungen: Ausweisungsgründe der Kategorie "erheblich verändert"

Hydromorphologische Änderungen • Kanalisierung / Begräbnung / Sohlbefestigung / Uferbefestigung

Wassernutzungen • Verkehr - Schifffahrt / Häfen

Gewässertyp Rückstau- bzw. brackwasserbeeinflusste Ostseezuflüsse (LAWA-Typcode: 23)

Trinkwassernutzung Nein

Signifikante Belastungen

- Diffuse Quellen - Andere
- Diffuse Quellen - Landwirtschaft
- Diffuse Quellen - Atmosphärische Deposition
- Physische Veränderung von Kanal/Belt/Ufer/Küste
- Hydrologische Änderung

Verteilung der Belastungsgruppen in der FÖB Öder (%)



- Abkantung / Hocher Ufer
- kein Oberflächeneingriff
- diffuse Quellen
- Punktquellen
- Wassereinleitungen
- keine Belastungen

Auswirkungen der Belastungen

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Veränderte Habitate auf Grund morphologischer Änderungen (unfaste Durchgängigkeit)
- Belastung mit Nährstoffen

Zustand	Ökologie	Chemie																								
Legende	<p>sehr gut gut mäßig schlecht bis gar nicht</p> <p>sehr zufrieden zufrieden nicht zufrieden nicht ausreichend unzufrieden</p>	<p>gut sehr gut nicht befriedigend / nicht ausreichend / unzufrieden</p>																								
	<p>Ökologisches Potenzial (gesamt) ■</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Biologische Qualitätskomponenten</th> <th>Unterstützende Qualitätskomponenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phytoplankton</td> <td>Wasserhaushalt</td> </tr> <tr> <td>Makrophyten / Phytoberkthos</td> <td>Morphologie</td> </tr> <tr> <td>Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fläche</td> <td>Physikalisch-chemische Qualitätskomp. **</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Siedehöhe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Temperaturverhältnisse</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sauerstoffhaushalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Salzgehalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Versauerungszustand</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stickstoffverbindungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Phosphorverbindungen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Liste der flussgebietspez. Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen - (UQN)</p> <p>---</p>	Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten	Phytoplankton	Wasserhaushalt	Makrophyten / Phytoberkthos	Morphologie	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)		Fläche	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. **		Siedehöhe		Temperaturverhältnisse		Sauerstoffhaushalt		Salzgehalt		Versauerungszustand		Stickstoffverbindungen		Phosphorverbindungen	<p>Chemischer Zustand (gesamt) ■</p> <p>Liste der prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quecksilber und Quecksilberverbindungen • Tributylzinverbindungen (Tributylzin-Kation) <p>Differenzierende Zustandsangaben nach LAWA</p> <p>Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen ■</p> <p>Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe ■</p> <p>UQN 2013 entspricht UQN 2008</p> <p>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2008/105/EG</p> <p>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2013/39/EU</p> <p>Neugelegte UQN 2013, bewertet nach OIGewV 2016</p>
Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten																									
Phytoplankton	Wasserhaushalt																									
Makrophyten / Phytoberkthos	Morphologie																									
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)																										
Fläche	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. **																									
	Siedehöhe																									
	Temperaturverhältnisse																									
	Sauerstoffhaushalt																									
	Salzgehalt																									
	Versauerungszustand																									
	Stickstoffverbindungen																									
	Phosphorverbindungen																									
	<p>*** Für die unterstützenden Qualitätskomponenten gelten die Werte der Anlage 7 OIGewV</p> <p>** gut oder nicht MQL eingehalten / ausreichend als gut oder nicht MQL eingehalten</p> <p>*** Für einige Schadstoffe wurde die Umweltqualitätsnorm (UQN) geändert. Dadurch ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Bewertung</p>																									

Zielerreichung	Ökologie	Chemie
Bewirtschaftungsziel guter Zustand / Potenzial	erreicht	voraussichtlich erreicht 2027

Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog
 Konzeptionelle Maßnahme: Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 501)

Datum des Ausdrucks: 09.11.2020 13:31
 Hinweis: Aufgrund der **Unpräzision** zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen.

Zarow (Fließgewässer)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften	
Kennung	DE_RW_DEMV_ZALA-1300
Wasserkörperbezeichnung	Zarow
Wasserkörperlänge	0,6 km
Flussgebietseinheit	Oder
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Stettiner Haff
Planungseinheit	Stettiner Haff
Zuständiges Land	Mecklenburg-Vorpommern
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	0 Überblick 2 Operativ 0 Investigativ
Kategorie	natürlich



Gewässertyp	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)
Trinkwassernutzung	Nein

Signifikante Belastungen

- Diffuse Quellen - Landwirtschaft
- Diffuse Quellen - Atmosphärische Deposition
- Physische Veränderung von Kanal/Bett/Ufer/Küste
- Hydrologische Änderung



Wirkung der Belastungsgruppen in der FZG, Oder (%)

Auswirkungen der Belastungen

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Veränderte Habitate auf Grund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit)
- Bilastung und Flopfließen

Zustand	Ökologie	Chemie
Legende	<p>sehr gut gut mäßig / schlechter als gut nicht verfügbar / nicht bestimmbar / keine</p>	<p>sehr gut gut mäßig schlecht nicht bestimmbar / keine</p>
Ökologischer Zustand (gesamt)	mäßig	schlecht
Biologische Qualitätskomponenten	<p>Phytoplankton: mäßig</p> <p>Macrophyten / Phytoanthraz: mäßig</p> <p>Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos): mäßig</p> <p>Fische: mäßig</p>	<p>Unterstützende Qualitätskomponenten: Wasserhaushalt: mäßig, Morphologie: mäßig</p> <p>Physikalisch-chemische Qualitätskomp.***: Siedehöhe: mäßig, Temperaturverhältnisse: mäßig, Sauerstoffhaushalt: mäßig, Salzgehalt: mäßig, Versauerungszustand: mäßig, Stickstoffverbindungen: mäßig, Phosphorverbindungen: mäßig</p>
Chemischer Zustand (gesamt)		schlecht
Liste der flussgebietspez. Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)		<p>Quicksilber und Quicksilberverbindungen</p>
Liste der flussgebietspez. Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)		
<p>* Für die untersuchten Qualitätskomponenten gelten die Werte der Anlage 7 OöBwV ** gut entspricht Wert eingehalten / schlechter als gut entspricht Wert nicht eingehalten *** Für einige Schadstoffe wurde die Umweltqualitätsnorm (UQN) geändert. Dadurch ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Bewertung</p>		

Zielerreichung	Ökologie	Chemie
Bewirtschaftungsziel guter Zustand / Potential	voraussichtlich erreicht 2027	voraussichtlich erreicht 2027

Geplannte Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog

Konzeptionelle Maßnahme, Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 50)
Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen) (LAWA-Code: 65)
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 69)
Vitalisierung des Gewässers (u.a. Bohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (LAWA-Code: 75)
Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)

Datum des Ausdrucks: 09.11.2020 13:33
 Hinweis: Aufgrund der Vorgabe zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen.